

Beilage 698.**Antrag.**

Der Landtag wolle beschließen

Für Steuerpflichtige, die keiner Konfession angehören, wird zukünftig in den Steuerkarten der Vermerk „f.r.“ (freireligiös) angebracht.

München, den 19. September 1947.

Stoß
und Fraktion (SPD).

Beilage 699.**Antrag.**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz

zur Regelung des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer gemäß Artikel 174 der Verfassung.

§ 1

Jeder Arbeitnehmer (Angestellte, Arbeiter und Beamte) hat nach Maßgabe dieses Gesetzes einen unabhängigen Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Eine Abgeltung des Urlaubs ist nicht statthaft.

Urlaubsberechtigt sind ferner Lehrlinge und Beamtenanwärter, sowie alle Personen, die, ohne in einem Arbeitsvertrags- oder Beamtenverhältnis zu stehen, im Auftrage und für Rechnung anderer Personen Dienste leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind. Hierunter fallen auch Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende.

§ 2

Die Urlaubsdauer beträgt mindestens 12 Arbeitstage im Jahr. Die Mindesturlaubsdauer erhöht sich für jedes Berufsjahr nach dem vollendeten 18. Lebensjahr um 1 Arbeitstag bis zu 28 Arbeitstagen.

Jugendliche Arbeitnehmer, sowie in Berufsausbildung befindliche Jugendliche haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von mindestens 24 Arbeitstagen im Jahr, zum letztenmal in dem Urlaubsjahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

§ 3

Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend gewährt und genommen werden. Die Bestimmung über die allgemeine zeitliche Festlegung, die Wartezeit und die Teilansprüche bei nicht voll erfüllttem Urlaubsjahr erfolgen durch Tarifvertrag oder durch Vereinbarung mit dem Betriebsrat.

Die Festlegung von Betriebsferien kann durch Tarifvertrag oder durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Soweit nicht durch Tarifverträge oder besondere Vereinbarungen eine Bestimmung im einzelnen nach Absatz 1 und 2 stattgefunden hat, entsteht der Urlaubsanspruch erst nach einer dreimonatigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb.

§ 4

Das Urlaubsjahr ist in jedem Fall das Kalenderjahr, bei öffentlichen Verwaltungen das Rechnungsjahr.

§ 5

Sofern nicht durch Tarifvertrag eine günstigere Regelung vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Urlaubsentgeltes nach dem Entgelt, das der Berechtigte erhalten würde, wenn er während der Dauer des Urlaubs voll gearbeitet hätte. Pauschalvergütungen in dieser Mindesthöhe können vereinbart werden. Die Urlaubsvergütung ist vor Eintritt des Urlaubs auszuzahlen.

§ 6

Endet das Beschäftigungsverhältnis eines Arbeitnehmers, dem ein Urlaubsanspruch zusteht, aus einem Grunde, der den Arbeitgeber zur fristlosen Lösung des Arbeitsvertrags berechtigt, so ist eine Urlaubsvergütung unter Anwendung der Bestimmungen über Teilansprüche bei nicht voll erfüllttem Urlaubsjahr (§ 3, Abs. 1, 3) zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn ein Arbeitnehmer, dem ein Urlaubsanspruch zusteht, das Arbeitsverhältnis fristlos löst, ohne hierzu gesetzlich berechtigt zu sein.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1947 in Kraft.

Seine Vorschriften treten an die Stelle von Urlaubsbestimmungen irgendwelcher Art, die für die Arbeitnehmer ungünstiger sind. Günstigere Urlaubsbestimmungen bleiben von den Vorschriften des Gesetzes unberührt.

München, den 10. September 1947.

Stoß
und Fraktion (SPD).

Beilage 700.**Antrag.**

Der Landtag wolle beschließen:

Das Justizministerium wird ersucht, das Strafverfahren gegen den Abgeordneten Franz Schäfer in Ingolstadt wegen angeblichen Vergehens gegen das Beschäftigungsverbot nach dem Befreiungsgesetz gemäß Art. 28 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung für die Dauer der Tagung des Landtags aufzuheben.

München, den 20. September 1947.

Scheffert (CSU).